Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 35 (1964)

Heft: 11

Artikel: 75 Jahre Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Autor: Kaiser, Edwin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808033

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

75 Jahre Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Von Edwin Kaiser

«Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.» Dieses verheissungsvolle Wort, dieses zu Barmherzigkeit und Liebe auffordernde Wort, das den Elenden und Mühseligen einen erhabenen Platz einräumt, stand am Anfang der Bestrebungen, aus denen die Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache hervorging.

Das traurige Los der damals übersehenen und vergessenen Geistesschwachen bewog eine kleine Anzahl hilfsbereiter, ihrer Verantwortung bewusster Menschen, Mittel und Wege zu suchen, um diesen unwürdigen Zustand zu beheben.

Auf den 24. Januar 1889 wurde zu einer Versammlung im Zunfthaus zur Waag in Zürich eingeladen. In der Einladung, die von Adolf Ritter, Pfarrer an Neumünster, und Friedrich Kölla, Direktor der Anstalt für Epileptische, unterzeichnet war, wurde mit Recht betont, dass sich die Schweiz in bezug auf Wohltätigkeit und Fürsorge für Kranke und Arme mit jedem Lande messen könne, dass aber diese Fürsorge und Wohltätigkeit eine Lücke aufweise, denn die Geistesschwachen würden übersehen, sie seien bis heute vergessen worden.

Das war in unserer Heimat früher nicht so, denn schon im Jahre 1841 hatte der Zürcher Arzt Guggenbühl auf dem Abendberg bei Interlaken seine bis weit ins Ausland bekannte und lange Zeit geradezu zu einem Wallfahrtsort gewordene Anstalt für kretinische Kinder eröffnet.

Diese ärztliche Initiative führte dazu, dass die Sorge für die Geistesschwachen eine Zeitlang als in das Ressort des ärztlichen Tuns gehörig betrachtet wurde. Daraus ist auch zu verstehen, dass hinter einigen Gründungen des Auslandes «Gesellschaften von Naturforschern und Aerzten» standen.

Die Pioniertat Dr. Guggenbühls führte, neben einigen schweizerischen, insbesondere in Deutschland und England, zu verschiedenen Anstaltsgründungen für Geistesschwache.

In der Schweiz entstanden:

Die Kellerschen Anstalten in Hottingen	gegr. 1849
die Anstalt zur Hoffnung in Basel	gegr. 1857
die Anstalt Weissenheim in Bern	gegr. 1868
die Anstalt Bühl in Wädenswil	gegr. 1870
das Asyl de l'espérence in Etoy VD	gegr. 1872
die Anstalt Regensberg	gegr. 1883

Ueber dem Abendberg aber waltete ein unguter Stern. Das vielversprechende Werk zerbrach, und über die Geistesschwachenhilfe in der Schweiz breitete sich ein Reif aus.

Es dauerte bis 1889, bis die Starre, die durch den Niedergang des Abendberges ausgelöst wurde, sich löste. Erst am 20. März 1889 wurde das Stillschweigen über die Geistesschwachen gebrochen, denn an diesem Tage wurde die *Konferenz für das Idiotenwesen* gegründet.

Die Konferenz hatte zwei Hauptziele:

1. Schaffung von Anstalten und Versorgung der Schwachsinnigen
2. Schaffung von Hilfsklassen für Schwachbegabte.

Diese erste Konferenz entwickelte einen unglaublichen Schwung. Sie hat die Fragen der Ausbildung und Versorgung Geistesschwacher in Fluss gebracht und sollte nicht mehr zur Ruhe kommen, bis das letzte schwachsinnige Kind unserer Heimat die ihm zustehende Schulung erhält und der schwer Geistesschwache eine Heimstätte findet, wo seine schwachen Gaben ausgebildet werden und wo in sein armes Leben der Sonnenschein der Liebe und der Fürsorge fällt. (So zu lesen in einem Protokoll.)

Anlässlich der Wiederkehr des 150. Geburtstages Heinrich Pestalozzis im Jahr 1896 sprach Sekundarlehrer Auer an der Festversammlung des schweizerischen Lehrervereins in Luzern über das Thema «Sorget für die geistesschwachen Kinder!» Das ausgezeichnete Referat gab der Schulung und Fürsorge Geistesschwacher einen neuen mächtigen Impuls. Im Jahre 1897 wurde sodann die erste Zählung der geistesschwachen und gebrechlichen Kinder durchgeführt. Man wollte den Behörden und der Oeffentlichkeit die Ausmasse der Not auch zahlenmässig vor Augen führen.

Der zwar recht locker organisierten Konferenz für das Idiotenwesen war es gelungen, die Oeffentlichkeit auf die dringend notwendige Hilfe für die Geistesschwachen aufmerksam zu machen und so den Boden für viele Schul- und Anstaltsgründungen vorzubereiten und die Ausbildung und Pflege Geistesschwacher in die Tat umzusetzen.

Die in den Hilfsschulen und Anstalten tätigen Lehrkräfte gründeten, in Ergänzung der mehr aufklärend und anregend wirkenden Konferenz, im Jahre 1909 den «Verband schweizerischer Lehrkräfte für geistesschwache Kinder». Dieser Verband, oft auch «Verband der Praktiker» genannt, befasste sich in erster Linie mit Fragen des Auf- und Ausbaues der Hilfsklassen und Heime. Ihm verdanken wir die ersten Richtlinien für die Schüleraufnahmen in Hilfsklassen. In seinem Schosse entstanden die Leitsätze für die Reglemente der Hilfsschulen. Er gab die ersten Lese- und Rechenbücher für Hilfsklassen und Anstaltsschulen heraus und überall stellte er sich ratend und helfend zur Verfügung.

Im Jahre 1916 schlossen sich die «Konferenz» und der «Verband» endgültig in der «Schweizerischen Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistesschwacher» zusammen. Dabei erhielten die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft, der Schweiz. Gemeinnützige Frauenverein, der Schweiz. Lehrerverein und der Verband der Schweiz. Psychiater je einen Sitz im Vorstand, denn alle genannten Organisationen hatten in der ehemaligen «Konferenz für das Idiotenwesen» entscheidend mitgearbeitet.

Heute nennt sich unser Verein: Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache. Aus dem bescheidenen Bäumchen wurde in 75 Jahren ein Baum, der seine Aeste schützend und helfend über die Geistesschwachen aller Gaue unserer Heimat ausbreitet.

Wieviel Mut und Geduld, wieviel schöpferische Kraft des Warten könnens, wieviel Kräfte der Nächstenliebe liegen in diesen 75 Jahren Arbeit an den Geistesschwachen aller Grade.

Es ist mir ein tiefinniges Anliegen, all den vielen

Fackelträgern der Ideen der Ausbildung und der Hilfe für die Geistesschwachen, den bekannten und den vielen unbekannten, den täglich ihren hingebungsvollen Dienst verrichtenden Pflegerinnen und Erzieherinnen in den Heimen für schwer Geistesschwache, den Erziehern und Lehrern aller Stufen in Heimen und Schulen meinen herzlichen Dank auszusprechen. Immer möge das verheissungsvolle Wort unseres Herrn: «Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan!» ihrem Mut, ihrer Geduld, ihrer Liebe, ihrer alltäglichen Arbeit Kraft verleihen, damit die Freude auch den Geringsten nicht fremd bleibe.

Zum Schluss möchte ich Ihnen, zumindest auszugsweise, vom Zwölf-Punkte-Programm, das Sekundarlehrer Auer der St. Galler-Tagung des Jahres 1905 vorlegte, Kenntnis geben. Es umreisst die auch heute noch gültige schweizerische Erziehungsaufgabe gegenüber der geistesschwachen Jugend.

1. Das Endziel unserer Bestrebungen

Unsere Hauptaufgabe besteht darin, den geistesschwachen Kindern unseres Volkes zu einer angepassten Erziehung und Ausbildung zu verhelfen und sie dadurch zu einem menschenwürdigen Dasein zu befähigen. Dabei verlangen wir, dass der Schulzwang auf alle anormal veranlagten Kinder, die bildungsunfähig sind, mit Einschluss der Taubstummen, Schwerhörigen, Blinden, Sehschwachen und Epileptischen ausgedehnt und strikte durchgeführt werde.

2. Die gesetzliche Grundlage

Das unerlässlich solide Fundament der Schulbildung und Erziehung der geistesschwachen Kinder ist die gesetzliche Regelung dieser Frage. In Art. 27 der Bundesverfassung wird festgesetzt, dass die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben und dass derselbe obligatorisch ist, das heisst sich auf alle Kinder erstrecken muss.

Diese Aufgabe wird somit als eine der den Kantonen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten anerkannt und ist daher ein integrierender Teil des im Art. 27 der Bundesverfassung geforderten genügenden Primarunterrichtes.

3. Die praktischen Massnahmen zur Erziehung der geistesschwachen Kinder in den Jahren der Schulpflicht

Der grundsätzlichen Lösung der vorliegenden Fragen müssen die praktischen Massnahmen folgen, die zur angepassten Erziehung und Ausbildung der geistesschwachen Kinder erforderlich sind, nämlich:

a) Erziehungsheime für Kinder, die an den mittleren und schweren Formen der Geistesschwäche leiden, ferner für solche, die Gebrechen besitzen und einer besonderen Heilpflege bedürfen oder aus Familien stammen, in denen sie nicht richtig aufgehoben sind.

b) Hilfsklassen für Schwachbegabte, die in grösseren Ortschaften und Städten in nach Fähigkeitsstufen ausgebauten Hilfsschulen vereinigt werden. Je ungünstiger das Bildungsobjekt ist, desto günstiger müssen die Unterrichtsbedingungen sein!

4. Die Beschaffung der Geldmittel

Zur Durchführung dieser Massnahmen sind bedeutende Geldmittel erforderlich. Die besondern Klassen und Schulen sind ein Teil der Allgemeinen Volksschule, weshalb ihre Errichtung und Leistung ohne weiteres Sache der betreffenden Gemeinden ist. Bei Erziehungsheimen hat der Staat mit Gemeinden oder Genossenschaften die Pflicht und ein vitales Interesse, die Gründung spezieller Erziehungsheime durch ausserordentliche, den Verhältnissen angemessene Zuschüsse zu fördern und den Betrieb durch ausreichende Jahresbeiträge sicherzustellen.

5. Die Heranbildung geeigneter Lehrkräfte

Wichtiger als alle organisatorischen Massnahmen, als Gesetze und Reglemente, als alle Lehr- und Veranschaulichungsmittel sind hier die Persönlichkeiten, die mit deren Durchführung betraut sind. Die ausserordentlich schwierige Aufgabe, geistesschwache Kinder angepasst auszubilden, kann nur anerkannt tüchtigen Lehrkräften, die sich in der Volksschulpraxis bewährt haben, anvertraut werden. Das allein genügt aber noch nicht. Der Erzieher der Anormalen muss einen klaren Einblick in den körperlichen und geistigen Zustand seiner Zöglinge besitzen und mit den Methoden vertraut sein, um sie ihrer Eigenart entsprechend erfolgreich behandeln zu können. Daher müssen sie für ihre neue Aufgabe besonders geschult werden.

6. Der rechte Geist

Die Aufgabe des Erziehers der Geistesschwachen ist nicht bloss schwierig, sondern auch anstrengend und aufreibend; sie erfordert neben einem hervorragenden Lehrgeschick unermüdliche Geduld und Selbstverleugnung. Die Lehrkräfte müssen bei ihrer Berufstätigkeit auf grosse, in die Augen springende Erfolge verzichten und sich mit kleinen, mühsam errungenen Fortschritten begnügen. Sie werden bei ihrer mühseligen Arbeit nur dann auf die Dauer die volle innere Befriedigung finden, wenn sie vom rechten Geist beseelt sind, von selbstloser Hingabe für andere, vom tiefen Erbarmen mit der geistesschwachen Jugend, von echter christlicher Nächstenliebe, damit sie wie Pestalozzi sagen können: «Alles, was ich tat, das tat die Liebe». Anderseits ist es Pflicht der vorgesetzten Behörden und Aufsichtsorgane, tüchtigen Lehrkräften volles Vertrauen zu schenken, ihnen das nötige Mass Freiheit

Spezialfürsorge für Gebrechliche

Die ersten spezialisierten Fürsorgestellen für körperlich oder geistig Gebrechliche entstanden in der Schweiz ab 1935. Braucht es auch heute noch solche besondere Beratungsstellen für Behinderte, nachdem die finanziellen Schwierigkeiten durch die Invalidenversicherung wesentlich verringert wurden und die Hilfsmöglichkeiten sich überall vermehrten? Diese Frage untersucht in der Oktobernummer «Pro Infirmis» (Fr. 1.50, Postfach 8032 Zürich) die leitende Fürsorgerin einer Beratungsstelle «Pro Infirmis». Die klaren, überzeugenden Ausführungen sind lesenswert für jeden, der sich mit Koordinationsproblemen in der sozialen Arbeit oder verwandten Gebieten zu befassen hat. — Die gleiche Nummer enthält unter anderem noch einen Artikel über Blindenfürsorge und über eine neuartige, in Lyon erprobte berufsvorbereitende Bewegungsschulung für geistesschwache Jugendliche. PI

einzuräumen und ihnen auch in finanzieller Hinsicht nach Kräften entgegenzukommen.

7. Die Untersuchung der Kinder beim Schuleintritt auf das Vorhandensein von körperlichen und geistigen Mängeln
Es ist von grösster Wichtigkeit, dass allfällige Gebrechen so früh wie möglich festgestellt werden, damit die angepasste Behandlung unverzüglich einsetzen kann.

8. Sorge für die Geistesschwachen nach dem Austritt aus den Hilfsschulen und Anstalten durch Anleitung zur regelmässigen Beschäftigung
Wir dürfen unsere Arbeit nicht nur auf die Zeit beschränken, da die Geistesschwachen in den schützenden Räumen der Hilfsschulen und Erziehungsheimen gut aufgehoben sind. Die grossen Opfer, die auf ihre Ausbildung verwendet werden, sind verloren, wenn es nicht gelingt, diese Kinder an eine nützliche Arbeit zu gewöhnen, durch die sie im nachschulpflichtigen Alter ihren Lebensunterhalt ganz oder wenigstens teilweise verdienen können. Die regelmässige Beschäftigung im späteren Leben sichert die Erfolge der angepassten Erziehung und hält den Geistesschwachen körperlich, geistig und sittlich auf der bescheidenen Höhe, zu der er emporgehoben worden ist. Weil er die Menschen und die Verhältnisse nicht richtig zu beurteilen vermag und einen Beruf nicht selbständig ausüben kann, so müssen wir beim Uebertritt ins praktische Leben, und später, mit Rat und Tat schützend und stützend zur Seite stehen, für ihn eine passende Arbeitsgelegenheit suchen und ihn in eine Umgebung bringen, wo er sich gedeihlich entwickeln kann: also Schaffung von Patronaten und Arbeitsheimen für Mindererwerbsfähige, von besondern Berufsberatungsstellen und Lehrstellenvermittlungen für Infirme und dringende Unterbringung in Betriebe der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie.

9. Besondere Bestimmungen für die Geistesschwachen im bürgerlichen Recht
Es sind vorzusehen:
a) Vorbeugende Massnahmen zur Bekämpfung der Entstehungsursachen der Geistesschwäche.
b) Massnahmen zum Schutze der Gesellschaft gegen Schädigungen durch Schwachsinnige.
c) Massnahmen zum Schutze der Geistesschwachen, insbesondere gegen Misshandlung und Ausbeutung.

10. Versorgung der Bildungsunfähigen
Wir dürfen aber auch nicht die Unglücklichen vergessen, die geistig am tiefsten stehen, die Verblödeten, die kein Selbstbewusstsein besitzen und in einem dunklen Triebleben vegetieren. Weil sie ein Menschenantlitz tragen, müssen wir in ihnen die Menschenwürde achten und durch Unterbringung in einer Familie, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeanstalt dafür sorgen, dass sie ein menschenwürdiges Dasein führen können.

11. Erforschung der Ursachen der Geistesschwäche und deren Bekämpfung durch vorbeugende Massnahmen
Neben der praktischen Tätigkeit dürfen wir die theoretisch-wissenschaftliche Seite unserer Bestrebungen nicht aus dem Auge verlieren, damit wir nicht auf Abwege geraten und mehr versprechen, als wir halten können. Erst wenn die Ursachen der Geistesschwäche klargelegt sind, können wir die richtigen vorbeugenden Massnahmen treffen. Dazu bedürfen wir der fortgesetzten Zusammenarbeit der Leiter und Aerzte unserer Anstalten, der Schulärzte, Psychiater, Lehrer und Lehrerinnen sowie der Verarbeitung der genauen Erhebungen über die Ursachen der Geistesschwäche.

12. Die Propaganda für unsere Bestrebungen
Es ist unsere Pflicht, dem Schweizervolk die Pflichten gegenüber den Geistesschwachen zum Bewusstsein zu bringen. Unsere Hilfsgesellschaft ist die Trägerin des schweizerischen Erziehungswerkes für die Geistesschwachen, der natürliche Sammelpunkt der Persönlichkeiten, Vereine und Behörden, die auf diesem Felde arbeiten.
Vieles wurde erreicht, einiges dieses ausserordentlich weitsichtigen und heute noch absolut aktuellen Programmes ist noch zu verwirklichen. Eine der schönsten Gaben des Schweizervolkes an seine behinderten und invaliden Kinder und deren Eltern wie an seine invaliden Mitbürger ist das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959. Es legt in Artikel 4 den Begriff der Invalidität fest: «Als Invalidität im Sinne des Gesetzes gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Unfall oder Krankheit verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit».
Das Schweizervolk darf auf dieses fortschrittliche Bundesgesetz stolz sein. Es erfüllt, wo irgendwie möglich die Bitte aller Gebrechlichen nach ärztlicher Hilfe, angepasster Schulung und Arbeit. Es gewährt aber auch Unterstützung in jenen Fällen, wo ärztliche Hilfe und heilpädagogische Schulung nicht mehr weiter helfen können und Pflege an ihre Stelle treten muss.
Schluss: Eine gute Begabung und Veranlagung ist eine Gottesgabe, ist Gnade. In klassischer Schönheit und Prägnanz sagt Platon: «Erkennen heisst: Im Himmel schauen und auf Erden sich wieder erinnern». Es sind geschenkte göttliche Augenblicke, wenn der Mensch sich solcher Erkenntnisse, die einer der Erfahrung vorausgehenden Wirklichkeit entstammen, erinnert.
Und so sind und bleiben wir, und nicht nur die Armen im Geist, Bettler vor dem Geiste Gottes. Der Geist aber weht, wo er will, und sein Berühren ist Gnade. So ist denn unsere Arbeit für und an den Schwachen nur Anerkennung einer Dankesschuld.

(Schweiz. Erziehungs-Rundschau, Oktober 64)

Diplomarbeiten der Schule für Soziale Arbeit Zürich

Kurs DK A 1962/64

Paul Bachmann: Neuere Gesichtspunkte bei Gutachten über die Kinderzuteilung im Falle der Scheidung oder des Getrenntlebens der Eltern
Sylvia Bruggmann: Die Gemeindehelferin in der Sicht der Pfarrer
Mariann Graf: Die Altersstruktur in der Jungen Kirche — Untersuchung in Zürichsee-Gemeinden, ihrem Hinterland und dem Zürcher Oberland
Walter Gut: Taufpaten in der Sozialen Arbeit
Rosmarie Joss: Vorarbeiten für die Gründung eines Säuglingsfürsorge-Zentrums im Amtsbezirk Oberhasli, Kanton Bern